



Besteuerung der Prostitution

Informationen für Prostituierte

Prostituierte müssen Steuern zahlen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt arbeiten.

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer (bei Selbstständigen) bzw. der Lohnsteuer (bei Angestellten). Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die für Prostituierte von Bedeutung sind. Selbstständige zahlen z. B. auch Gewerbesteuer.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder nicht selbstständig ist, hängt von der konkreten Arbeitssituation ab. Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht für die Einordnung nicht aus. Angestellte müssen zum Beispiel feste Arbeitszeiten einhalten und erhalten eine feste Grundvergütung auch ohne Kundschaft. Selbstständige tragen das eigene Unternehmerrisiko, verfügen über eine eigene Betriebsstätte und gestalten Tätigkeit und Arbeitszeit frei.

Wer sich informieren möchte, kann sich an die Finanzverwaltung des jeweiligen Bundeslandes oder an das Finanzamt vor Ort wenden. Auch die Beratungsstellen für Prostituierte können hier weiterhelfen.

Steuerpflicht für Angestellte

Lohnsteuer als Einkommenssteuer

Wer angestellt ist, zum Beispiel in einem Bordell oder in einer Bar, ist steuerlich Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Angestellte müssen bei Beschäftigungsbeginn von ihren Arbeitgebern bei der Finanzverwaltung angemeldet werden. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Am Ende des Kalenderjahres und wenn die Anstellung endet, erhält die oder der Angestellte darüber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Steuerpflicht für Selbstständige

Einkommenssteuer

Wer als Prostituierte oder Prostituerter selbstständig ist, erzielt damit Einkünfte, für die Steuern gezahlt werden müssen; man nennt das Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dabei gelten für sie die gleichen Regeln wie für jeden anderen Betrieb. Das heißt: Man muss die Eröffnung des Betriebs melden und jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Grundlage für die Höhe der Steuern ist der Gewinn. Daher müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden.

Wenn man nur niedrige Einnahmen hat, gilt ein Freibetrag und man muss keine Einkommenssteuer bezahlen. Im Jahr 2017 liegt der Freibetrag bei ca. 8.800 Euro.

In einigen Bundesländern gibt es für Prostituierte vereinfachte Verfahren zur Erhebung der Steuer (z. B. das sogenannte Düsseldorfer Verfahren). Dazu gehört auch Nordrhein-Westfalen.

Umsatzsteuer

Selbstständig arbeitende Prostituierte müssen ggf. Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer erheben Kommunen für Unternehmen, die in dem Gebiet ansässig sind. Auch Prostituierte, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, müssen auf ihre erzielten Gewinne Gewerbesteuer zahlen. Die Höhe der Gewerbesteuer differiert von Kommune zu Kommune und sie wird grundsätzlich erst ab bestimmten Gewinnen (mehr als ca. 24.500 Euro pro Jahr) fällig.

Vergnügungssteuer

In einigen Städten und Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer für Prostitution erhoben. Davon können auch selbstständige Prostituierte betroffen sein. Die Höhe der Abgabe richtet sich z. B. nach „Veranstaltungstagen“ oder nach „Veranstaltungsfläche“.

Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt legt auf Grundlage der erwarteten oder der bisher erzielten Gewinne Einkommenssteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen fest. Man muss sie alle drei Monate zahlen. Auch für die Umsatzsteuer müssen ggf. Vorauszahlungen geleistet werden. Nach Ablauf des Jahres muss eine Einkommenssteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuer- sowie eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, schätzt das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz.

Düsseldorfer Verfahren in Nordrhein-Westfalen

Das Düsseldorfer Verfahren ist ein Vorauszahlungsverfahren für die voraussichtliche Steuerschuld von selbständigen Prostituierten. Die Finanzverwaltung trägt hiermit den besonderen Umständen im Rotlichtmilieu Rechnung und sichert gleichzeitig die spätere Steuererhebung. Auch bei einer Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren ist die Prostituierte oder der Prostituierte zur Abgabe von Steuererklärungen und der Zahlung der tatsächlich angefallenen Steuern verpflichtet. Die über das Düsseldorfer Verfahren geleisteten Vorauszahlungen werden aber auf die Steuerschuld der Prostituierten oder des Prostituierten bei der Festsetzung der individuellen Einkommen- und Umsatzsteuer angerechnet.

Das Düsseldorfer Verfahren kann nur für selbständige Prostituierte angewendet werden, die im Rahmen eines Prostitutionsbetriebs tätig sind. Ob es sich bei dem Betrieb um ein Bordell, eine Terminwohnung oder einen Escort-Service handelt, ist dabei nicht relevant. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn der Betreiber eine Vereinbarung zur Anwendung des Düsseldorfer Verfahrens mit dem für den Betrieb zuständigen Finanzamt geschlossen hat.

Sofern der Betreiber eine Vereinbarung mit dem zuständigen Finanzamt getroffen hat, erhebt er von jeder Prostituierten und jedem Prostituierten für jeden Tätigkeitstag einen festen Tagessatz, z. B. zusammen mit der Zimmermiete, dem Eintritt oder der Vermittlungsprovision. Der festgelegte Tagessatz ist unabhängig von der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen und entsteht mit der Anwesenheit der Prostituierten oder des Prostituierten zur Ausübung der Prostitution.

Die Tagespauschalen werden für einen Kalendermonat vom Betreiber gesammelt und an das Finanzamt abgeführt. Die Prostituierte oder der Prostituierte haben Anspruch auf eine Bescheinigung des Betreibers, in der die abgeführten Vorauszahlungen ausgewiesen sind. Mithilfe der Bescheinigung können die über das Düsseldorfer Verfahren geleisteten Vorauszahlungen auf die Steuerschuld der Prostituierten oder des Prostituierten bei der Festsetzung der individuellen Einkommen- und Umsatzsteuer angerechnet werden.